

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut

Vorhaben: Strukturmaßnahmen Stauraum Bittenbrunn, Uferrückbau bei Usselmündung

I. Sachverhalt

Die Uniper Kraftwerke GmbH betreibt im Auftrag der Donau-Wasserkraft AG an der Donau das Kraftwerk Bertoldsheim und das Kraftwerk Bittenbrunn. Zwischen den beiden Kraftwerken sollen an einem Abschnitt des Donauufers naturschutzfachlich begründete Strukturverbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das eigentliche Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Rennertshofen und umfasst den ca. 1,1 km langen, linken Uferabschnitt der Donau stromaufwärts zur Einmündung der Ussel östlich der Staustufe Bertoldsheim zwischen Fluss-km 2486,3 und Fluss-Km 2487,4. Das Projektziel ist die Schaffung eines naturnahen Auwald- und Altarmbereiches durch die Förderung der natürlichen Erosion.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Dieses Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Es ist ein Vorhaben gem. der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und ein solches ist in der Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet. Daher war gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Für die Maßnahmenumsetzung sind u.a. folgende Arbeitsschritte geplant: Entnahme der zur Uferbefestigung eingesetzten Wasserbausteine, Rückbau Fußgängerbrücke bei Fkm 2486,800, auf Stock Setzung von gewässerbegleitenden Gehölzen, Entnahme vereinzelter Bäume und Belassen dieser vor Ort, Erhaltung einzelner Baumgruppen und Aufschichtung der Wasserbausteine und Wurzelstöcke zu Buhnen/Steininseln.

Die Maßnahme hat baubedingt Auswirkungen auf das Gewässer in Form von Schwebstoffeinträgen durch Baggerarbeiten. Diese sind jedoch zeitlich und lokal durch Verdünnung sehr begrenzt. Somit gibt es keine erheblichen Auswirkungen auf die Hauptwerte der Donau und/oder das Grundwasserregime. Die Maßnahme hat durch den baubedingten Baggereinsatz negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen in Form von

Bodenverdichtungen. Durch die Entnahme der Wasserbausteine und der Flussdynamik werden allerdings die unbefestigten Uferbereiche mittelfristig abgetragen.

Gemäß dem Projektziel hat die Maßnahme positive Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft. Diese Auswirkungen sind u.a. Auenentwicklung bzw. Verbesserung von wechselfeuchten Habitaten im Uferbereich, Förderung einer dynamischen Flusslandschaft, Habitatverbesserung durch initiieren/zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung, Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung), Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens und Förderung des natürlichen Wasserrückhalts.

Die Strukturmaßnahme ist eine mit den maßgeblichen Beteiligten (Genehmigungsbehörden, Eigentümern, Bayerische Staatsforsten) abgestimmte naturschutzfachliche Positivmaßnahme, die nach übereinstimmender Auffassung aller zu einer Aufwertung führt.

Durch die Maßnahme sind folgende Schutzgebietstypen betroffen: Natura 2000 (FFH, SPA), Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet und Biotop. Auf die Schutzziele der hier ausgewiesenen Schutzgebiete nimmt das Vorhaben durch die Entnahme der Uferbefestigung einen positiven Einfluss. Es bewirkt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der unverbauten bzw. weitgehend unverbauten Abschnitte der Donau als Fluss in ihrer Gewässerqualität, Fließdynamik, Durchgängigkeit für Gewässerorganismen sowie der durchgängigen Anbindung ihrer Nebengewässer.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 19.10.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

S G 3 2 - U m w e l t a m t